

INFORMATION

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 30. Dezember 2009, BGBl. Nr. 135/2009, mit 01. Jänner 2010, können Personen desselben Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, dass eine eingetragene Partnerschaft begründet werden darf ?

Begründet kann eine eingetragene Partnerschaft nur von volljährigen und geschäftsfähigen Personen.

Ist eine volljährige Person in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und ist für sie ein Sachwalter bestellt, so bedarf es der Einwilligung des/der Sachwalters/Sachwalterin.

Unter welchen Voraussetzungen darf eine eingetragene Partnerschaft nicht begründet werden ?

Eine eingetragene Partnerschaft darf nicht begründet werden

- ⇒ zwischen Personen verschiedenen Geschlechts;
- ⇒ mit einer Person, die bereits verheiratet ist oder mit einer anderen Person eine noch aufrechte eingetragene Partnerschaft begründet hat;
- ⇒ zwischen Verwandten
(z. B.: Sohn/Tochter mit Vater/Mutter mit Großvater/Großmutter, Bruder und Schwester).

Zuständigkeit (Verfahrensablauf)

- * Für die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und die Ausstellung der Bestätigung für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Ausland, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat der Stadt Innsbruck) zuständig, in deren Amtsbereich **einer/eine** der Partnerschaftswerber/in seinen/ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.
- * Von der zuständigen Behörde wird mitgeteilt, welche Urkunden/Unterlagen beizubringen sind.
- * Begründet kann die eingetragene Partnerschaft – unabhängig von Wohnsitz und Aufenthalt – vor jeder Bezirksverwaltungsbehörde werden.
- * In Anwesenheit beider PartnerschaftswerberInnen wird vom Beamten/ der Beamtin eine Niederschrift (*zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft*) aufgenommen.
- * Nachdem von der Behörde, vor der die eingetragene Partnerschaft begründet werden soll, festgestellt wird, dass keine Hindernisse vorliegen, wird durch die Aufnahme einer Niederschrift die eingetragene Partnerschaft begründet.
- * Mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ändert sich bei den PartnerInnen die Bezeichnung des Namens dahingehend, dass die früheren Familiennamen zu Nachnamen werden. Die PartnerInnen können ihre Nachnamen beibehalten.
- * Wenn von beiden PartnerInnen gewünscht wird, dass sie einen gleichlautenden Nachnamen führen möchten, so müssen sie diesen Wunsch **spätestens** bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft kundtun.
- * Es gilt aber zu beachten, dass diese Möglichkeit nur von einem/einer österreichischen Staatsbürger/in wahrgenommen werden kann. Die Änderung des Nachnamens erfolgt durch die bescheidmäßige Bewilligung durch jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der/die Antragsteller/in seinen/ihren Wohnsitz hat. Darüber hinaus kann der/die eingetragene Partner/in, der/die durch die behördliche Namensänderung einen mit dem Nachnamen des anderen gleichlautenden Nachnamen erhalten hat, beantragen, seinen/ihren bisherigen Nachnamen dem gleichlautenden Nachnamen voran- oder nachzustellen.
- * In weiterer Folge erfolgt die Eintragung im Partnerschaftsbuch und die Ausfolgung der Partnerschaftsurkunde

Erforderliche (vorzulegende) Unterlagen**1. PartnerschaftswerberInnen, die dem Personenkreis im Sinne des § 2 Abs. 2 Zif. 1 bis 3 PStG angehören (ÖsterreicherInnen, Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, anerkannte Flüchtlinge)****wenn sie ledig und voll geschäftsfähig sind:**

- Identitätsnachweis (Lichtbildausweis, zB. Reisepass, Führerschein, etc.)
- Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt, oder eine einer solchen entsprechenden Urkunde (*Diese ist auch dann erforderlich, wenn der Geburtsort im Ausland liegt*)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Staatsangehörigkeitsnachweis oder Reisepass)
- Nachweis des Hauptwohnsitzes, gegebenenfalls auch des Aufenthaltes bei Wohnsitz im Ausland; in allen anderen Fällen ist der Hauptwohnsitz durch ZMR-Abfrage zu erheben
- Allenfalls Nachweis der Berechtigung zur Führung (eines) akademischen/r Grade(s) oder Standesbezeichnung (Dipl.-HLFL.Ing.“, „Dipl.-HTL.Ing.“, „Ing.“)

(Zusätzlich) wenn sie beschränkt geschäftsfähig sind (insbesondere Personen, denen ein Sachwalter im Sinne des § 268 ABGB beige stellt wurde):

- Den Beschluss des Gerichtes über die Sachwalterbestellung sowie die Einwilligung des Sachwalters (*der Sachwalter hat die Einwilligungserklärung persönlich beim Organ der Bezirksverwaltungsbehörde auf der Seite 2 des Formblattes nach Anlage 21 abzugeben*)
- im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Sachwalters, den mit Rechtskraft versehenen Gerichtsbeschluss, mit dem die Einwilligung des nach § 268 ABGB bestellten Sachwalters ersetzt wird

(Zusätzlich) wenn sie bereits verheiratet waren oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebten

- die Heiratsurkunden aller früheren Ehen, sowie den Nachweis über deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung
- die Partnerschaftsurkunden aller früheren eingetragenen Partnerschaften, sowie den Nachweis über deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung

Nachweise (einer Auflösung oder Nichtigkeitserklärung)

- die Sterbeurkunde
- die mit Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung oder die Herstellung des Todesbeweises des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners
- die mit Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe oder die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Partnerschaft

2. PartnerschaftswerberInnen, die dem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 bis 3 PStG nicht angehören, d.h. Fremde sind**wenn sie ledig und voll geschäftsfähig sind (zusätzlich zu Punkt 1.)**

- Eine Bestätigung ihrer Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, wenn sie nach dem Recht, das für sie nach ihrem Personalstatut maßgebend ist, eine solche Bestätigung erlangen können
- Im Falle einer ausländischen Entscheidung, die mit der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung, sofern nicht die Brüssel IIa-Verordnung anwendbar ist oder die ausländische Eheentscheidung inzident anerkannt werden kann. Gleiches gilt auch bei Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer eingetragenen Partnerschaft
- weitere Urkunden, die nach dem Recht, das für sie auf Grund ihres Personalstatuts maßgebend ist, für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erforderlich sind.